

Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas

Änderung vom 13. Dezember 2019

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

beschliesst:

I.

Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Gas ¹⁾ vom 28. November 2011 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Versorgung mit Gas durch IWB Industrielle Werke Basel (IWB).

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Benützerinnen und Benützer im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die von IWB Gas beziehen.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf ihrem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Druckregelanlagen und die Messeinrichtungen vor Beschädigung geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen weder Bauten errichtet, Bäume gepflanzt noch Grabungen vorgenommen werden. Für Bauten ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten; für Bäume ein Abstand von mindestens 2.50 m.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind von den Betroffenen unverzüglich der Netzleitstelle von IWB zu melden.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ IWB ordnet die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet die oder der Pflichtige der Anordnung nicht Folge, so lässt IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handelt sie ohne Verzug. Die Kosten trägt die oder der Pflichtige.

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch IWB oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Muss für Anlagen der Gasversorgung (Leitungen, Druckregelanlagen und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Vertrag oder Enteignung (§ 32 IWB-Gesetz) erworben werden. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Allfällige Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft zu beschaffen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ IWB oder deren beauftragten Dritten ist der Zutritt zu Anlagen der Gasversorgungs- und/oder Gasverbrauchseinrichtungen während der ordentlichen Arbeitszeiten, bei besonderen Ereignissen wie z.B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

² Der Zugang zu dem Übergabepunkt, der Hauptabsperrearmatur, den Druckregelanlagen und den Messeinrichtungen ist stets frei zu halten. Kosten für Freilegungen oder das Zugänglichmachen sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft zu tragen.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die von IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten des Energieträgers Gas, über die Wirtschaftlichkeit von Gasverbrauchseinrichtungen, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariff Fragen.

¹⁾ Gebührentarif (Anhang) vom Regierungsrat genehmigt am 31. 1. 2012.

²⁾ [SG 772.500](#)

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Reklamationen sind schriftlich an die Geschäftsleitung von IWB zu richten.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen einschliesslich Armaturen, Druckregelanlagen und Speicheranlagen.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch IWB bestimmt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeiten am Versorgungsnetz werden gemäss Regelwerk nach dem Stand der Technik ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte ausgeführt.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ IWB kann ihre Anlagen unter der Voraussetzung erweitern oder ändern, dass:

- a) **(neu)** keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) **(neu)** genügend Gas vorhanden ist; und
- c) **(neu)** es sich wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn eine Interessentin oder ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Neuanschlüssen oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind die Termine von IWB so weit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen von Kantonen bzw. Gemeinden abgelaufen sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten von IWB.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse einer einzelnen Benutzerin oder eines einzelnen Benützers, so hat sie oder er für die Kosten aufzukommen, ohne dass diese Anlageteile in ihr bzw. sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. IWB kann vorgängig Akontozahlungen verlangen.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Versorgungsnetz wird, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch IWB auf eigene Kosten unterhalten.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Druckregelanlagen werden jene Einrichtungen bezeichnet, die den Gasdruck auf den Wert reduzieren, den der nachfolgende Netzteil bzw. die nachfolgenden Gasverbrauchseinrichtungen benötigen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Benutzerinnen und Benützer an Leitungen mit Hochdruck oder erhöhtem Niederdruck werden über Druckregelanlagen bzw. Hausdruckregler oder Zählerregler versorgt. Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat IWB den erforderlichen Raum bzw. die benötigte Grundfläche kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² IWB ist auch berechtigt, diesen Raum bzw. die benötigte Grundfläche zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu nutzen, wobei die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft, welche den Raum zur Verfügung stellt, nicht benachteiligt werden darf.

³ IWB bestimmt den Ort der Druckregelanlagen. Sie berücksichtigt die Wünsche der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft, soweit dies möglich und zweckmässig ist.

⁴ Benutzungs-, Durchgangs-, Durchfahrts- und Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeiten begründet, die zu Gunsten von IWB im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 und 730 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]).

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ IWB ist zuständig für Projektierung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Demontage der Druckregelanlagen. Arbeiten an diesen dürfen nur von IWB oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Kosten für die Erstellung einer Druckregelanlage sowie des benötigten Raumes bzw. Schrankes gehen zu Lasten der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

² IWB kann aufgrund der verbindlichen Projektunterlagen pauschale Kostenbeiträge festsetzen (Festpreise).

³ Die Kosten werden der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. IWB kann vorgängig Akontozahlungen verlangen.

⁴ Die Kosten für Erweiterungen oder Änderungen gehen zu Lasten von IWB, sofern diese nicht von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft veranlasst wurden.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Instandhaltung der Druckregelanlagen erfolgt ausschliesslich durch IWB. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten von IWB.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Als Anschlussleitung wird das für die Versorgung einzelner Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit Hauseinführung bezeichnet. Der Ort des Gebäudeeintritts an der Gebäudeinnenseite wird als Übergabepunkt bezeichnet.

In der Regel wird unmittelbar nach dem Übergabepunkt die Hauptabsperrarmatur montiert. Die Hauptabsperrarmatur steht im Eigentum von IWB. Eine Hauptabsperrarmatur kann von IWB auf deren Kosten jederzeit nachträglich eingebaut werden.

² IWB ist berechtigt, aufgrund netztopologischer oder technischer Gründe den Standort eines Übergabepunktes neu festzulegen. Kommt es zu einer solchen Änderung, informiert IWB die betroffene Grund- bzw. Hauseigentümerschaft. Diese hat ihre Hausinstallationen (§§ 33 ff.) an die neuen Verhältnisse anzupassen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Arbeiten an den Anschlussleitungen und an der Hauptabsperrarmatur dürfen nur von IWB oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Eine Erstellung oder Änderung von Anschlussleitungen ist IWB schriftlich unter Verwendung der von IWB bereitgestellten Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von IWB angeordnete Massnahmen hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden von IWB an der Versorgungsleitung abgetrennt.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ IWB ist berechtigt, voraussichtlich unwirtschaftliche Neuanschlüsse abzulehnen, sofern die Interessentin oder der Interessent nicht bereit ist, die sich daraus ergebenden Kosten selbst zu übernehmen. Die Kosten der Anschlussleitungen, die dem ausschliesslichen Zweck der Durchleitung von Kochgas oder Gas für Durchlauferhitzer dienen, werden vollständig in Rechnung gestellt.

² IWB bestimmt im Einvernehmen mit der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft oder deren Bevollmächtigten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung. Vorbehalten bleibt § 22 Abs. 2.

³ IWB erstellt für eine Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

⁴ IWB kann mehrere Gebäude an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und ist berechtigt, von einer auf einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

⁵ IWB kann auf Wunsch der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft Anschlussleitungen erstellen, welche erst innerhalb einer vereinbarten Frist nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden. Bei Nichtinbetriebnahme innerhalb der vereinbarten Frist können die Leitungen vom Netz getrennt werden, wobei die ungedeckten Kosten aus der Neuerstellung und die Abtrennung von der Versorgungsleitung der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft in Rechnung gestellt werden.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Abbruch eines Gebäudes ist IWB von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu melden, damit eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können. In komplexen Fällen können die notwendigen Arbeiten von IWB länger als 60 Tage dauern.

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor Abschluss der Arbeiten und der schriftlichen Freigabe von IWB begonnen werden.

§ 26 Abs. 2 (geändert)

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat IWB den für die Leitungstrasse und für die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung und der Hauptabsperrarmatur zu tragen, ohne dass diese in ihr Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Rohrleitungslänge ab Versorgungsleitung und des Rohrinneindurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten für Erstellung, die Instandhaltung und die Abtrennung vom Versorgungsnetz abgegolten.

² Für die Berechnung des Kostenanteils gelten die Ansätze des Anhangs.

§ 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei einem späteren Anschluss von weiteren Gebäuden an eine gemeinsame Anschlussleitung sind Rückerstattungen der von IWB erhobenen Kostenanteile ausgeschlossen.

³ Für Gesamtüberbauungen mit zeitlich festgelegtem Bau der Anschlüsse können die Anschlussgebühren pauschal erhoben werden, indem die gesamten Anschlusskosten gleichmässig auf die Grund- bzw. Hauseigentümerschaften der betroffenen Liegenschaften aufgeteilt werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig und werden der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft von IWB in Rechnung gestellt. IWB kann vorgängig Akontozahlungen verlangen.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

d) Leitungsanpassungen und Verlegungen (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für Leitungsanpassungen oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat die Verursacherin oder der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die von IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen (z.B. Tiefbauarbeiten) zu ihren Lasten auszuführen, beziehungsweise die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Reparaturen gehen vorbehaltlich schuldhaften Verhaltens zu Lasten von IWB.

Titel nach Titel VI. (geändert)

VI. 1. Umschreibung

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile unmittelbar nach dem Übergabepunkt inklusive den Gasverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Mess- und Druckregleinrichtungen.

² Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

Titel nach § 33 (geändert)

VI. 2. Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Es dürfen nur Anlageteile (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Gas-Verteilnetz angeschlossen werden, die durch den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sind.

² Ausnahmen können von IWB bewilligt werden.

Titel nach § 34 (geändert)

VI. 3. Erteilung einer Installationsbewilligung

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Erstellung und Änderung von Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen ausgeführt werden, die eine Installationsbewilligung von IWB besitzen.

² Eingriffe in plombierte Anlageteile sowie die Betätigung der Hauptabsperarmatur bleiben – ausser in Notfällen – IWB vorbehalten.

³ Die Installationsbewilligung wird gemäss § 5 Abs. 3 IWB-Gesetz sowie gemäss den einschlägigen Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) von IWB erteilt.

⁴ In Bezug auf spezielle Hausinstallationen oder spezielle Gasverbrauchseinrichtungen kann IWB an Unternehmen innerhalb und ausserhalb ihres Gasversorgungsgebietes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Spezialbewilligungen erteilen, die nur zur Ausführung der darin bezeichneten Arbeiten berechtigen.

Titel nach § 35 (geändert)

VI. 4. Erlöschen der Installationsbewilligung

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Eine von IWB erteilte Installationsbewilligung erlischt:

- a) **(neu)** wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit einstellt;
- b) **(neu)** wenn eine der Voraussetzungen, die für die Erteilung massgebend waren, dahingefallen ist, insbesondere wenn die Person, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt hat, aus dem Unternehmen ausscheidet.

² *Aufgehoben.*

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Entzug der Installationsbewilligung kann von IWB jederzeit aus wichtigen Gründen verfügt werden, insbesondere wenn das Unternehmen oder ihr Personal gegen allgemeine Vorschriften oder gegen spezielle Weisungen von IWB zuwiderhandelt; ferner wenn das Unternehmen wiederholt und trotz vorangegangener Mahnung Arbeiten an nichtberechtigte Dritte übergibt oder von unberechtigten Dritten ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen meldet.

§ 37a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Alle Arbeiten an Hausinstallationen müssen vor der Ausführung durch IWB bewilligt werden. Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung von IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft ist dafür verantwortlich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Installationsbewilligung verfügen, diese Arbeiten ausführen.

³ Bedarf die Ausführung einer Installation zusätzlicher Bewilligungen, so ist die Einholung dieser Bewilligungen vor Ausführung Sache der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

§ 37b Abs. 2 (geändert)

² Lässt sich diesen keine Regelung entnehmen, sind die Anordnungen der kantonalen Brandschutzbehörden sowie von IWB massgebend.

§ 37c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung sowie gemäss § 37b im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Kontrolle durch IWB.

² IWB verweigert die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn diese nicht den technischen Vorschriften entsprechen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 37d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Hausinstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn IWB die Messeinrichtung installiert hat.

² Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft hat ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand, insbesondere in gasdichtem Zustand, zu halten und unverzüglich für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu sorgen.

³ IWB kann aus Sicherheitsgründen den Ersatz oder die Stilllegung mangelhafter Hausinstallationen anordnen.

§ 37e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen sind periodisch, mindestens jedoch alle 14 Jahre, durch IWB oder deren Beauftragte hinsichtlich der Betriebssicherheit zu kontrollieren.

² Die Verantwortung für die Durchführung der periodischen Sicherheitskontrolle liegt bei der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

§ 37f Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Sämtliche Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Übergabepunkt bis zu und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

² Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

³ Alle Kosten, die IWB infolge eines Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, insbesondere § 37c und § 37d, entstehen, sind von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft zu tragen.

⁴ IWB behält sich vor, beim Ersatz von Anschlussleitungen den Übergabepunkt neu festzulegen (§ 22 Abs. 2).

§ 37g Abs. 1 (geändert)

¹ Müssen Gasverbrauchseinrichtungen an die jeweiligen Gaseigenschaften angepasst werden, trägt die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft die Kosten.

§ 37h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hausinstallationen, vorbehaltlich der Hauptabsperrraumatur, der Druckregelanlage und der Messeinrichtungen, stehen im Eigentum der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft.

² Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft und/oder der Benützerin oder des Benützers.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ IWB bestimmt die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeiten an den für die Messung des Gases notwendigen Messeinrichtungen werden von IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Standort der Messeinrichtungen ist nach Vorgabe IWB festzulegen.

² Den erforderlichen Platz für den Einbau der Messeinrichtungen hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft der versorgten Liegenschaft hat vor und gegebenenfalls hinter der Messeinrichtung je eine Absperrarmatur zu ihren Lasten einzubauen.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Montagekosten der Messeinrichtungen und die Kosten für Haus- und Zählerregler gehen zu Lasten von IWB.

² Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft zu tragen.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung des Gases an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen von der Grund- bzw. Hauseigentümerschaft auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu deren Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum von IWB im Sinne von § 18 Abs. 3 IWB-Gesetz.

Titel nach § 43 (geändert)

VII. 7. Unterhalt

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch IWB oder deren Beauftragte zu Lasten von IWB.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch IWB oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert und plombiert.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch IWB oder deren Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigt Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Massnahmen, um den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Fehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch die Benützerin oder den Benutzer bezweifelt, so kann sie oder er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch IWB oder eine andere Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

¹ IWB bestimmt wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Benützerinnen und Benutzer haben der von IWB mit der Ablesung betrauten Person während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Bei festgestelltem Stillstand, bei Fehlanzeige oder Fehlschluss eines Zählers über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinaus wird der Gasbezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann der tatsächliche Gasbezug ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Benützerin oder des Benützers von IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben der Benützerin oder des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

⁴ Treten in einer Hausinstallation oder bei Gasverbrauchseinrichtungen Gasverluste auf, so hat die Benützerin oder der Benützer keinen Anspruch auf Reduktion der Gebühr des durch die Zähler registrierten Gasverbrauches.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ IWB liefert Gas nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² IWB setzt die physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases fest.

⁴ Die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft und/oder die Benützerin oder der Benützer sind verpflichtet, die Gasverbrauchseinrichtungen an die jeweiligen physikalischen und technischen Eigenschaften des Gases anzupassen.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Die Benützerinnen und Benützer haben IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels, mitzuteilen.

⁴ Für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist die Grund- bzw. Hauseigentümerschaft IWB gegenüber haftbar.

⁵ Will eine Benützerin oder ein Benützer kein Gas mehr beziehen, so hat er oder sie dies spätestens 30 Tage vor dem Abstelltermin IWB mitzuteilen.

§ 59 Abs. 2 (geändert)

² Jede Weitergabe von Gas an Dritte ist IWB zu melden.

§ 60 Abs. 1 (geändert)

¹ IWB kann die Gaslieferung insbesondere in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

Aufzählung unverändert.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ IWB kann die Lieferung von Gas in folgenden Fällen verweigern:

- c) **(geändert)** wenn IWB oder deren Beauftragte trotz Ermahnung das Zutrittsrecht (§7), insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) **(geändert)** wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zu IWB stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

² Die Einstellung der Gaslieferung befreit die Benützerin oder den Benützer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB.

§ 63 Abs. 2 (neu)

² Die Begleichung der Rechnung hat mittels Banküberweisung auf das von IWB bezeichnete Konto zu erfolgen. Bei Verwendung eines anderen Zahlungsweges kann IWB den Rechnungsempfängern die zusätzlich verursachten Kosten in Rechnung stellen.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rechnungsstellung an die Benützerinnen und Benützer erfolgt in regelmässigen, von IWB festgelegten Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei einem Benützerinnen- oder Benützerwechsel.

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Benützerinnen und Benützer, die von IWB bezogenes Gas an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Gegen die Rechnung kann die Benützerin oder der Benützer innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

³ IWB entscheidet über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen von IWB kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

⁵ Sofern das Rechtsverhältnis zwischen Benutzerin oder Benutzer und IWB privatrechtlicher Natur ist, steht gegen Rechnungen und Mitteilungen von IWB der zivilrechtliche Rechtsweg offen.

§ 67 Abs. 3, Abs. 5 (geändert)

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | (geändert) Erste Mahnung | gebührenfrei |
| b) | (geändert) Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je Fr. 40 |
| c) | (geändert) Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen | Fr. 50 |

⁵ Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Gas gemäss § 61 Abs. 1 lit. d zu enthalten.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ausnahmefällen, z.B. für Benutzerinnen und Benutzer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, kann IWB besondere Anschluss- und Gaslieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

§ 74 Abs. 1 (geändert)

¹ IWB kann für bestimmte Gasanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel
Urs Steiner, Präsident des Verwaltungsrats